

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 1. März

1953

**Inhalt:** 1. Studientagung über „Kirche und Judentum“ 1953. 2. Kirchliche Erziehungswoche. 3. Prüfung für Kirchenmusiker. 4. Verwaltungslehrgang 1953/54. 5. Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte. 6. Tarifvertrag über die Regelung des Kinderzuschlags für Angestellte. 7. Tarifvertrag über die Regelung des Kinderzuschlags für Arbeiter. 8. Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsbeamten und -angestellten. 9. Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Dortmund-Heliand. 11. Persönliche und andere Nachrichten. 12. Erschienene Bücher.

### 1. Studientagung über „Kirche und Judentum“ 1953

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 17. 2. 1953  
Nr. 3542 / C 20—18

Der Deutsche Evangelische Ausschuß für Dienst an Israel wird seine 5. Studientagung vom 2. bis 6. März 1953 mit dem Thema „Gerechtigkeit in christlicher und jüdischer Sicht“ in Wuppertal halten. Wie empfehlen die Teilnahme unseren Pfarrern und Mitarbeitern sehr.

Anmeldungen und Quartierbestellungen sind an Herrn Pfarrer B. C. Locher, Wuppertal-Elberfeld, Platz der Republik 25, Telefon Nr. 35888, zu richten. Das Programm der Tagung kann bei Herrn Oberkirchenrat von Harling in Hannover-Herrenhausen, Böttcherstr. 7, angefordert werden.

### 2. Kirchliche Erziehungswoche

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 23. 2. 1953  
Nr. 2598 / C 9—35

In Verfolg des Vorschlages, in diesem Jahre einen Sonntag als „Sonntag der ev. Familie“ zu gestalten, regen wir als andere Möglichkeit an, wie früher eine Kirchliche Erziehungswoche zu halten. Dafür ist die Woche von Quasimodogeniti bis Misericordias Domini in Aussicht genommen. Vom Katechetischen Amt wird eine Handreichung Mitte März ausgegeben werden. Wir bitten die Pfarrer und Hilfsprediger, im Blick auf die Bedeutung der Erziehung in Familie, Gemeinde und Schule, sich darauf einzurichten, daß eine Woche hindurch in den beteiligten Elternkreisen die wichtigsten Fragen einer christlichen Erziehung besprochen werden. Es ist zu verantworten, wenn in dieser Woche alle übrigen Veranstaltungen ausfallen.

### 3. Prüfung für Kirchenmusiker

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 6. 2. 1953  
Nr. 2160 / A 10—05

Die nächste Prüfung für Kirchenmusiker (B- und C-Prüfung) findet am 23. und 24. März 1953 in der Landeskirchenmusikschule in Herford, Bielefelder Straße 40, statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind umgehend an das Landeskirchenamt, Postfach Bethel bei Bielefeld, einzureichen. Folgende Unterlagen sind der Meldung beizufügen:

- a) Handgeschriebener Lebenslauf,
- b) amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- c) Nachweis über die allgemeine und kirchenmusikalische Ausbildung,
- d) Tauf- und Konfirmationsschein,
- e) versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am gottesdienstlichen und kirchlichen Gemeindeleben,
- f) ein amtliches Führungszeugnis.

Die Prüfungsbestimmungen sind im Kirchlichen Amtsblatt 1936 Seite 127 ff. abgedruckt. Sie können bei den Presbyterien der Kirchengemeinden eingesehen werden.

Die Prüfungsgebühr beträgt für Absolventen der Landeskirchenmusikschule 10.— DM, für andere Bewerber 25.— DM (C-Prüfung) und 50.— DM (B-Prüfung). Sie ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten. Die Konten der Landeskirchenkasse sind: Postscheckkonto Dortmund 14069 und Girokonto 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld.

### 4. Verwaltungslehrgang 1953/54

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 21. 2. 1953  
Nr. 3340 / A 7a—05

Der nächste Lehrgang für Kirchengemeindebeamte, Verwaltungsanwärter und kirchengemeindliche Angestellte wird Anfang August 1953 beginnen. Meldungen zur Teilnahme sind uns bis zum 31. Mai d. J. einzureichen.

Der Meldung ist ein kurzer handgeschriebener Lebenslauf beizufügen, aus dem auch der bisherige Ausbildungsgang ersichtlich sein muß. Ferner ist eine Stellungnahme des Vorsitzenden des Presbyteriums (Verbandsvorstandes o. a.) mit vorzulegen.

An dem Lehrgang oder an einzelnen Vorlesungen und Übungen können auch solche Kirchengemeindebeamte und -angestellte als Gasthörer teilnehmen, die die vorgeschriebenen Prüfungen bereits abgelegt haben.

Nähere Einzelheiten über den Lehrgang werden den Lehrgangsteilnehmern zur gegebenen Zeit mitgeteilt werden.

## 5. Tarifvertrag über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses für Angestellte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 2. 1953  
Nr. 3429/B 9—16

Nachstehenden Tarifvertrag und die Durchführungsbestimmungen geben wir auszugsweise bekannt. Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat beschlossen, daß nach diesem Tarifvertrag nebst Durchführungsbestimmungen auch bei den tarifmäßig besoldeten Arbeitskräften der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände zu verfahren ist.

„Tarifvertrag  
vom 25. November 1952

zwischen  
der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand  
einerseits  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr — Hauptvorstand —  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand —  
andererseits,

wird für die Tarifangestellten

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

### § 1

Der § 6 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) wird durch nachstehende Neuregelung ersetzt:

- (1) Der Wohnungsgeldzuschuß bestimmt sich nach dem dienstlichen Wohnsitz und nach der in der Anlage 1 zur TO.A für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegten Tarifklasse (voller Wohnungsgeldzuschuß). Verheiratete, verwitwete oder geschiedene Angestellte ohne kinderschlagsberechtigende Kinder sowie ledige Angestellte erhalten an Stelle des vollen Wohnungsgeldzuschusses den der nächstniedrigeren Tarifklasse (einfacher Wohnungsgeldzuschuß). Verheirateten, verwitweten und geschiedenen Angestellten, denen Kinderzu-

schlag nur für andere als eheliche oder für ehelich erklärte Kinder zusteht, wird der volle Wohnungsgeldzuschuß nur nach Abs. 3 gewährt.

Erhalten beide Ehegatten als Angestellte oder Beamte im öffentlichen Dienst Wohnungsgeldzuschuß und steht auch nur einem von ihnen für mindestens ein Kind Kinderzuschlag zu, so erhält der Angestellte den vollen Wohnungsgeldzuschuß nur, wenn er Empfänger des höheren Grundbezuges, bei gleichen Grundbezügen, wenn er der ältere ist. Andernfalls erhält er den einfachen Wohnungsgeldzuschuß der Stufe a.

- (2) Der volle Wohnungsgeldzuschuß wird ferner gewährt:
  - a) wenn der Ehegatte des Angestellten kein eigenes Einkommen oder ein solches von weniger als 300 DM monatlich bezieht; — sind beide Ehegatten im öffentlichen Dienst als Angestellte oder Beamte tätig, so wird der volle Wohnungsgeldzuschuß nur einmal gezahlt; Abs. 1 Unterabs. 2 gilt sinngemäß —
  - b) für ledige Angestellte, die das 45. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der volle Wohnungsgeldzuschuß wird auf Antrag mit Wirkung vom 1. des Antragsmonats ab auch gewährt, wenn der Angestellte im eigenen Haushalt aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Verwandten bis zum 4. Grad, Verschwägerten bis zum 2. Grad, Adoptiv- oder Pflegekindern, Adoptiv- oder Pflegeeltern oder unehelichen Kindern Wohnung und Unterhalt gewährt, es sei denn, daß der in den Hausstand Aufgenommene ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich bezieht. Sind beide Ehegatten im öffentlichen Dienst als Angestellte oder Beamte tätig, so wird der volle Wohnungsgeldzuschuß nur einmal gezahlt; Abs. 1 Unterabs. 2 gilt sinngemäß.

Schwerbeschädigten ledigen Angestellten im Sinne des Schwerkriegsbeschäftigtengesetzes, die infolge ihrer Beschädigung eine Person ständig in ihren Hausstand aufnehmen oder aus einem anderen in ihrer Beschädigung liegenden Grunde eine größere Wohnung nehmen müssen, kann der volle Wohnungsgeldzuschuß — bei Bund und den Ländern jedoch nur durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde — gewährt werden. Dasselbe gilt bei solchen ledigen Angestellten, die nachweisbar durch einen Dienstunfall oder andere dienstliche Ursachen beschädigt sind und infolgedessen nicht zur Eheschließung gelangten, sowie für Geistliche der anerkannten Religionsgemeinschaften.

- (4) Verwitweten oder Geschiedenen, die bis zum Tod des Ehegatten bzw. bis zur Scheidung den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhalten haben, wird er auch nach diesem Zeitpunkt fortgewährt.

Verwitweten und Geschiedenen, die bis zum Tode des Ehegatten bzw. bis zur Scheidung den einfachen Wohnungsgeldzuschuß erhalten haben, wird nach der Vollendung des 45. Lebensjahres der volle Wohnungsgeldzuschuß gewährt. Erhält jedoch der im öffentlichen

Dienst beschäftigte geschiedene Angestellte auch nach der Vollendung des 45. Lebensjahres von dem früheren Ehegatten eine Unterhaltsrente von mehr als 75 DM monatlich, so wird für die Dauer des Bezugs der Unterhaltsrente nur der einfache Wohnungsgeldzuschuß gewährt.

(5) Sind aus einer aufgehobenen oder für nichtig erklärten Ehe Kinder hervorgegangen, so gelten die für Geschiedene getroffenen Bestimmungen sinngemäß.

(6) Die Ortsklasse wird nach dem für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Bundesbeamten jeweils maßgebenden Ortsklassenverzeichnis festgesetzt.

(7) Der Wohnungsgeldzuschuß wird in drei Stufen gewährt

Stufe a: Angestellte mit weniger als drei kinderzuschlagsberechtigenden Kindern,

Stufe b: Angestellte mit drei oder vier kinderzuschlagsberechtigenden Kindern,

Stufe c: Angestellte mit fünf oder mehr kinderzuschlagsberechtigenden Kindern.

Andere als eheliche und für ehelich erklärte kinderzuschlagsberechtigende Kinder sind bei der Stufeneinteilung nur zu berücksichtigen, wenn für sie der volle Wohnungsgeldzuschuß nach Abs. 3 Unterabs. 1 gewährt wird.

Wird der volle Wohnungsgeldzuschuß wegen der Aufnahme nicht kinderzuschlagsberechtigender ehelicher oder unehelicher Kinder in den eigenen Hausstand nach Abs. 3 Unterabs. 1 gewährt, so wird hierdurch kein Anspruch auf eine höhere Stufe des Wohnungsgeldzuschusses begründet.

Die Einreihung in die Stufen wird ohne Rücksicht darauf vorgenommen, welchem Ehegatten der Anspruch auf den Kinderzuschlag zusteht.

(8) Der Wohnungsgeldzuschuß beträgt monatlich in der Stufe a)

in Ortsklasse	für die Tarifklasse			
	III DM	IV DM	V DM	
Sonderklasse . . . . .	143,—	104,—	78,—	57,—
A . . . . .	123,50	91,—	66,—	48,—
B . . . . .	97,50	71,50	54,50	40,—
C und D . . . . .	78,—	58,50	43,—	31,—

in der Stufe b)

in Ortsklasse	für die Tarifklasse			
	III DM	IV DM	V DM	VI DM
Sonderklasse . . . . .	176,—	128,—	96,—	
A . . . . .	152,—	112,—	82,—	
B . . . . .	120,—	88,—	67,50	
C und D . . . . .	96,—	72,—	53,—	

in der Stufe c)

in Ortsklasse	für die Tarifklasse		
	III DM	IV DM	V DM
Sonderklasse . . . . .	198,—	144,—	108,—
A . . . . .	171,—	126,—	92,—
B . . . . .	135,—	99,—	76,—
C und D . . . . .	108,—	81,—	59,50

(9) Bei Versetzungen sowie bei Dienstleistungen, die eine Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes zur Folge haben, wird der Wohnungsgeldzuschuß vom Ersten des auf die Änderung des dienstlichen Wohnsitzes folgenden Monats nach der Ortsklasse des Versetzungsorts oder Dienstleistungsorts gezahlt. Ändert sich der dienstliche Wohnsitz am ersten Werktag eines Monats, so tritt der Wechsel in der Ortsklasse schon mit diesem Monat ein. Hat die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes an einen Ort, der zu einer niedrigeren Ortsklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

(10) Der Angestellte hat alle Ereignisse und Tatbestände, die zu einer Änderung des Wohnungsgeldzuschusses führen können, mit Ausnahme der Vollendung des 45. Lebensjahres, dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

(11) Erhöhungen des Wohnungsgeldzuschusses treten, unbeschadet des Abs. 3 Unterabs. 1, mit Wirkung vom Ersten des Monats ein, in den das maßgebende Ereignis fällt, jedoch frühestens drei Monate vor dem Monat, in dem die Anzeige erstattet ist.

(12) Verminderungen des Wohnungsgeldzuschusses treten mit Wirkung vom Ersten des Monats ein, der auf den Monat folgt, in den das maßgebende Ereignis fällt. Dies gilt auch, wenn die Verminderung durch Änderung des Einkommens des Ehegatten eintritt, ohne Rücksicht darauf, wann der Angestellte hiervon Kenntnis erlangt hat.

Verringert sich die Zahl der kinderzuschlagsberechtigenden Kinder und bedingt diese Änderung des Familienstandes eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses, so wird er nach der bisherigen Stufe noch für den Monat, in dem sich das für den Wegfall des Kinderzuschlags maßgebende Ereignis zuge tragen hat, und die folgenden 12 Monate gezahlt.

Hat das gleiche Ereignis die Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses bei dem einen und die Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses bei dem anderen Ehegatten zur Folge, so tritt die Erhöhung erst gleichzeitig mit der Verminderung ein.

(13) Im übrigen finden die Nummern 61, 63 und 64 der Besoldungsvorschriften entsprechende Anwendung.

## § 2

Die Anl. 1 zur TO.A wird wie folgt geändert: Es erhalten die Angestellten

der Vergütungsgruppen I—III die Tarifklasse III, der Vergütungsgruppen IV—VIb die Tarifklasse IV, der Vergütungsgruppen VII—X die Tarifklasse V des Wohnungsgeldzuschusses.

Die bei den einzelnen Vergütungsgruppen jeweils bei Ziff. 5 — „Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses“ — bisher in Klammern angebrachten Hinweise auf die Tarifklasse der Ledigen werden gestrichen.

Die Anl. 2 zu § 9 Abs. 3 TO.A wird dahin geändert, daß die Angestellten unter 26 bzw. unter

30 Jahren dieselben Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses erhalten wie die der Anl. 1. Der Hinweis auf die Tarifklasse für Ledige wird gestrichen.

### § 3

Nr. 4 der Allgemeinen Dienstordnung (AVO) für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. Mai 1938 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

(1) Neben der Grundvergütung nach Nr. 3 wird ein Wohnungsgeldzuschuß in folgender monatlicher Höhe gewährt (Tarifklasse II):

a) in der Stufe a

in Ortsklasse . . .	Sonderklasse	182,— DM
	A	156,— DM
	B	130,— DM
	C und D	97,50 DM

b) in der Stufe b

in Ortsklasse . . .	Sonderklasse	224,— DM
	A	192,— DM
	B	160,— DM
	C und D	120,— DM

c) in der Stufe c

in Ortsklasse . . .	Sonderklasse	252,— DM
	A	216,— DM
	B	180,— DM
	C und D	135,— DM

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 1 des Tarifvertrages vom 25. November 1952.

### § 4

Die Anl. zur Allgemeinen Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 wird wie folgt geändert:

Es erhalten die Angestellten

der Vergütungsgruppe VI die Tarifklasse IV, der Vergütungsgruppen VII bis X die Tarifklasse V des Wohnungsgeldzuschusses.

Der bisherige Hinweis auf Ledige wird gestrichen.

### § 5

(1) Ist der nach dem Stande vom 31. Dezember 1952 gezahlte Wohnungsgeldzuschuß höher als der nach diesem Tarifvertrag am 1. Januar 1953 zustehende Wohnungsgeldzuschuß, so wird der Unterschiedsbetrag als persönliche Ausgleichszulage so lange gewährt, bis er durch Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen wird. Hierbei werden nicht angerechnet Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten.

Dienstbezüge im Sinne d. Abs. 1 sind sämtliche laufenden Geldbezüge aus dem Dienstvertrag mit Ausnahme von Kinderzuschlägen, Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Trennungsgeldern und einmaligen Zahlungen aus besonderem Anlaß.

### § 6

(1) Der Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bonn, den 25. November 1952.“

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Zu § 1 Abs. 1 und 2:

Die richtige Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses eines verheirateten Angestellten erfordert zunächst die Feststellung, ob der Ehegatte des Angestellten ein eigenes Einkommen hat und ggf., ob er als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst Wohnungsgeldzuschuß bezieht. Für die Feststellung ist das Muster 1 (Anl. 1) zu verwenden.

2. Zu § 1 Abs. 1:

Ergibt die Feststellung nach Muster 1, daß der Ehegatte des Angestellten als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst ebenfalls Wohnungsgeldzuschuß erhält und wird einem Ehegatten für mindestens ein Kind Kinderzuschlag gewährt, so ist der Austausch von Vergleichsmittelungen nach Muster 2 (Anl. 2) erforderlich.

Die Zahlung des vollen Wohnungsgeldzuschusses ist in diesen Fällen lediglich an den höheren Grundbezug gebunden. Es besteht also die Möglichkeit, daß der Ehemann als Empfangsberechtigter der Kinderzuschläge nur den einfachen Wohnungsgeldzuschuß erhält. Solange eine diesem Tarifvertrag entsprechende Regelung im Besoldungsrecht der Beamten fehlt, muß an die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Ehegatten von Beamten der volle Wohnungsgeldzuschuß in den Fällen gezahlt werden, in denen auch der Beamte den vollen Wohnungsgeldzuschuß erhält, die Grundbezüge des Angestellten jedoch höher sind als die Grundbezüge des beamteten Ehegatten, da der auf dem Besoldungsrecht beruhende Anspruch des Beamten auf den vollen Wohnungsgeldzuschuß den tariflichen Anspruch des Ehegatten auf den vollen Wohnungsgeldzuschuß nach diesem Tarifvertrag nicht einträchtigt.

Zu den Grundbezügen im Sinne dieses Tarifvertrages gehören bei Angestellten die um 20 % erhöhte Grundvergütung und die Sonderzulagen nach § 2 des Tarifvertrages vom 7. April 1952 (MBl. NW. S. 518) oder die entsprechenden Sonderzulagen nach den Tarifverträgen des Bundes und der Gemeinden, bei Beamten das Grundgehalt einschließlich Stellenzulage sowie die allgemeinen Zuschläge (Zulagen) in Höhe von 20 % des Grundgehalts und die besonderen Zuschläge, die der Erhöhung der Grundvergütung der Angestellten um 20 % und den Zulagen nach § 2 des Tarifvertrages vom 7. April 1952 entsprechen.

3. Zu § 1 Abs. 2:

Sind beide Ehegatten als Angestellte oder Beamte im öffentlichen Dienst tätig und beziehen sie keinen Kinderzuschlag, so ist ein Austausch der Vergleichsmittelung wie zu Nr. 2 auch erforderlich, wenn das Einkommen jedes Ehegatten weniger als 300 DM monatlich beträgt oder wenn die Gewährung des vollen Wohnungsgeldzuschusses nach § 1 Abs. 3 erster Unterabs. beantragt wird.

4. Zu § 1 Abs. 2:

Als eigenes Einkommen des Ehegatten im Sinne des Tarifvertrages kommt der tatsächliche

Erwerb durch seine Person in Betracht. Der hiervon auf Grund des ehelichen Güterrechts ggf. abweichende rechtliche Erwerb ist bei der Anwendung des Tarifvertrages nicht zu berücksichtigen.

Zum eigenen Einkommen rechnen alle nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes in der derzeitigen Fassung, vom 17. Januar 1952 der Einkommensteuer unterliegenden Einkunftsarten. Zur Feststellung der Grenze von monatlich 300 DM für das eigene Einkommen des Ehegatten ist der Gesamtbetrag der Einkünfte zugrunde zu legen. Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit ist der Arbeitslohn im Sinne des § 2 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung in der derzeitigen Fassung vom 12. Februar 1952 unter Abzug von monatlich 26 DM Werbungskosten, soweit nicht das Finanzamt den Abzug höherer Werbungskosten zugelassen hat, maßgebend. Weitere, nach dem Einkommen-Steuerrecht abzugsfähige Beträge (Sonderausgaben, Freibeträge für außergewöhnliche Belastung usw.) dürfen zur Ermittlung der Grenze von 300 DM monatlich nicht abgesetzt werden.

Liegt das Einkommen des Ehegatten unter 300 DM und ist infolgedessen der volle Wohnungsgeldzuschuß zuständig, so müssen die Angaben über das Einkommen durch Vorlage von Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, Steuerbescheiden oder sonstigen amtlichen Bescheinigungen belegt werden; die Belege sind zu den Personalakten zu nehmen (beglaubigte Abschriften). Bei einem Einkommen des Ehegatten über 300 DM ist die Vorlage von Belegen nicht erforderlich, da der volle Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt werden kann.

Ist der Ehegatte im Arbeitsverhältnis beschäftigt, so sind bei der Ermittlung des Einkommens Mehrarbeit, Sonntagsarbeit und Erschwerniszuschläge außer Betracht zu lassen. Wochenlöhne sind nach der Formel  $\text{Wochenlohn} \times 13 : 3$  in Monatslöhne umzurechnen. Falls ein Angestellter die Einkommensverhältnisse seines Ehegatten, — sofern eigenes Einkommen unzweifelhaft erworben wird, — nicht belegen kann, ist ein Einkommen von über 300 DM zu unterstellen und die Gewährung des vollen Wohnungsgeldzuschusses bis zum Beweis des Gegenteils zu versagen.

5. Zu § 1 Abs. 2:

Für die Zahlung des vollen Wohnungsgeldzuschusses an ledige Angestellte, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, bedarf es keines Antrages.

6. Zu § 1 Abs. 10:

Bis zum 15. März jeden Jahres haben alle Angestellten mit Ausnahme der Ledigen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug des vollen Wohnungsgeldzuschusses maßgebenden Verhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahr unverändert fortbestanden haben und weiterhin fortbestehen (Muster 3, als Anl. beigelegt).

7. Zu § 1 Abs. 12 Unterabs. 1:

Wenn sich durch verspätetes Bekanntwerden von Umständen, die eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses bedingen, Überzahlungen ergeben haben, sind die Angestellten zur Rück-

zahlung verpflichtet. Durch die Anerkennung dieser Verpflichtung auf dem Formblatt Muster 1 können die Angestellten dem Rückforderungsanspruch nicht mit dem Einwand, sie seien nicht mehr bereichert (§ 818 Abs. 3 BGB) entgegen-treten.

8. Zu § 4:

Auch für die Angestellten unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des § 1 entsprechend (siehe Nr. 3 (3) der ADO für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. Mai 1938 in der Fassung vom 13. April 1940).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

**Muster 1**

**Erklärung für den Bezug des vollen Wohnungsgeldzuschusses\*) gem. § 6 TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. November 1952**

Ich erkläre hiermit pflichtgemäß, daß meine Ehefrau — mein Ehemann — .....

(Name)

geboren am .....

- a) kein eigenes Einkommen hat,
- b) eigene Einkünfte aus — Land- und Forstwirtschaft — Gewerbebetrieb — selbständiger Arbeit — nichtselbständiger Arbeit (Arbeits- oder Dienstverhältnis) — Kapitalvermögen — Vermietung und Verpachtung — sonstige Einkünfte gem. § 22 des Einkommensteuergesetzes (z. B. Renten, Pensionen, Leibrenten) — in Höhe von ..... DM monatlich hat,<sup>1)</sup>
- c) im öffentlichen Dienst als Beamter — Angestellter — bei der Dienststelle ..... in ..... beschäftigt ist.<sup>2)</sup>

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, eintretende Änderungen meiner vorgesetzten Dienstbehörde sofort anzuzeigen; insbesondere, wenn das monatliche Einkommen meines Ehegatten sich auf mehr als 300 DM erhöht.<sup>1)</sup> Mir ist ferner bekannt, daß ich bei nachträglichem Bekanntwerden von Umständen, die eine Verminderung des Wohnungsgeldzuschusses zur Folge haben, verpflichtet bin, überhöbete Beträge zurückerzahlen (§ 1 Abs. 12 des Tarifvertrages).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Dienststelle)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

1) Bei einem eigenen Einkommen des Ehegatten bis zu 300 DM mtl. sind die Angaben durch Vorlage von Gehalts- oder Lohnabrechnungen, Arbeitgeberbescheinigungen, Steuerbescheiden oder Bescheinigungen des Finanzamtes zu belegen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so kann nur der einfache Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden.

2) Bei Beschäftigung des Ehegatten im öffentlichen Dienst ist die Vorlage von Belegen wie unter 1) nicht erforderlich, da die Angaben von den Dienststellen eingeholt werden.

## Muster 2

Dienststelle

### Vergleichsmittelung über die Zahlung von Wohnungsgeldzuschuß gem. § 6 TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. November 1952

An ..... in .....  
(Dienststelle)

**Betr.:** Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses für den/die dort beschäftigte/n Angestellte/n

Der/Die hier beschäftigte Ehemann/Ehefrau des/der bei Ihnen beschäftigten Angestellten

..... erhält ab ..... 19 .....

ein/e monatliche/s Grundgehalt/  
-vergütung von ..... DM,

monatliche Zulagen/Zuschläge  
von ..... DM,

Grundbezug zusammen ..... DM,

nächste Steigerung  
am ..... 19..... um ..... DM,

einen monatlichen Wohnungs-  
geldzuschuß von ..... DM,

Kinderzuschläge werden für nachstehend aufgeführte Kinder gewährt:

- |         |         |
|---------|---------|
| 1. .... | 4. .... |
| 2. .... | 5. .... |
| 3. .... | 6. .... |

#### Bemerkungen:

Sie werden gebeten, obige Angaben als Grundlage für die Festsetzung des Wohnungsgeldzuschusses zu verwenden und mir eine entsprechende Vergleichsmittelung zuzusenden. Im Falle einer Änderung der Dienstbezüge werde ich Ihnen eine Mitteilung zuzusenden und bitte Sie, entsprechend zu verfahren.

Im Auftrage

## Muster 3

### Erklärung (WGZ)

des .....  
(Amtsbez.) (Vorname) (Zuname des Angestellten)

bei ..... in .....  
(Dienststelle) (Dienstort)

über den Bezug des vollen Wohnungsgeldzuschusses.  
(Nichtzutreffendes ist zu streichen)

Ich habe im Rechnungsjahr 195... (1. 4. 195... bis 31. 3. 195...) den vollen Wohnungsgeldzuschuß gem. § 6 TO.A in der Fassung des Tarifvertrages vom 25. 11. 1952 bezogen,

weil — ich — mein bei .....  
(Dienststelle)

in ..... beschäftigter Ehegatte  
(Dienstort)

a) Kinderzuschläge für nachstehend aufgeführte Kinder erhalten habe — hat:

- |         |         |
|---------|---------|
| 1. .... | 4. .... |
| 2. .... | 5. .... |
| 3. .... | 6. .... |

b) mein Ehegatte — kein eigenes Einkommen — eigene Einkünfte aus — Land- und Forstwirtschaft — Gewerbebetrieb — selbständiger Arbeit — nichtselbständiger Arbeit (Arbeits- oder Dienstverhältnis) — Kapitalvermögen — Vermietung und Verpachtung — sonstige Einkünfte gem. § 22 des Einkommensteuergesetzes (z. B. Renten, Pensionen, Leibrenten) — in Höhe von ..... DM monatlich hat.

Die angegebenen Umstände bestehen unverändert weiter.

Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, eintretende Änderungen meiner vorgesetzten Behörde sofort anzuzeigen.

.....  
(Datum)

.....  
(Name)

.....  
(Dienststelle)

#### Erläuterung:

Zu a) Nur auszufüllen von Angestellten mit kinderzuschlagsberechtigenden Kindern, auch dann, wenn der Ehegatte die Kinderzuschläge erhalten hat.

Zu b) Nur auszufüllen von Angestellten ohne kinderzuschlagsberechtigende Kinder und von Angestellten, die Kinderzuschläge für andere als eheliche oder für ehelich erklärte Kinder erhalten.

#### Anmerkung:

Wird der volle Wohnungsgeldzuschuß aus anderen Gründen als unter a) und b) angegeben gewährt, so ist der Grund auf der Rückseite besonders anzugeben.

## 6. Tarifvertrag über die Regelung des Kinderzuschlags für Angestellte

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 18. 2. 1953

Nr. 3430 / B 9—16

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat beschlossen, daß die Regelung dieses Tarifvertrages auch auf die tarifmäßig besoldeten Arbeitskräfte der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände anzuwenden ist.

„Tarifvertrag .

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand ..... einerseits,  
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,  
der Deutschen Angestelltengewerkschaft,  
— Hauptvorstand — ..... andererseits,  
wird für die Tarifangestellten

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarung zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarung zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

#### § 1

Der § 10 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A) wird in den Absätzen 2, 3 und 4 wie folgt geändert:

- a) Absatz 2:
  - (2) Der Kinderzuschlag beträgt
    - für jedes Kind bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich 25 DM,
    - für jedes Kind nach vollendetem 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr monatlich 30 DM,
    - für jedes Kind nach vollendetem 16. Lebensjahr monatlich 35 DM.
- b) Absatz 3 Satz 1:
  - (3) Der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt; für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur, wenn sie
    - 1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie
    - 2. nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich haben.
- c) Absatz 3 Satz 3:

Die Nr. 67 bis 70a und Nr. 72 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsbesoldungsgesetz (BV) sind nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen mit nachstehenden Änderungen anzuwenden:

aa) Nr. 67 Abs. 2 Satz 3 BV in folgender Fassung:

„Der Unterhalt wird von anderer Seite überwiegend gewährt, wenn die Unterhaltsleistungen der anderen Seite monatlich mindestens den Satz des nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags betragen.“

bb) Nr. 67 Absatz 2 vorletzter und letzter Satz in folgender Fassung:

„Eigenes Arbeitseinkommen des Stiefkindes von nicht mehr als 75 DM monatlich bleibt unberücksichtigt. Wenn neben eigenem Arbeitseinkommen des Stiefkindes andere Unterhaltsleistungen von weniger als dem Satze des nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags vorhanden sind und wenn das

Arbeitseinkommen und die anderen Unterhaltsleistungen zusammen 75 DM monatlich übersteigen, wird der Kinderzuschlag nicht gewährt.“

cc) Nr. 67 Absatz 6 Satz 2 BV in folgender Fassung:

„Er gewährt dann überwiegend den Unterhalt, wenn die Unterhaltsleistungen des Vaters oder die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen den Satz des nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags nicht erreichen.“

dd) Nr. 72 Absatz 5 BV vorletzter Satz in folgender Fassung:

„Als geringfügig in diesem Sinne sind nur solche laufenden Beträge anzusehen, die monatlich unter dem Satz des nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags bleiben.“

ee) Nr. 72 Absatz 8 BV letzter Satz in folgender Fassung:

„Unterhaltsleistungen der Unterhaltspflichtigen von geringerer Höhe als dem nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags können unberücksichtigt bleiben.“

d) Absatz 4:

- (4) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und für die ein Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe vor Vollendung des 24. Lebensjahres von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb gewährt worden war und bei denen die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 24. Lebensjahres eingetreten ist, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, sofern sie nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich haben.

#### § 4

Dieser Tarifvertrag tritt zu § 1 b), c) Unterabsatz bb) und d) am 1. August 1952, im übrigen am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bonn, den 3. November 1952.“

## 7. Tarifvertrag über die Regelung des Kinderzuschlags für Arbeiter

Landeskirchenamt  
Nr. 3430 / B 9—16

Bielefeld, den 18. 2. 1953

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat beschlossen, daß die Regelung dieses Tarifvertrages auch auf die tarifmäßig besoldeten Arbeitskräfte der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände anzuwenden ist.

„Tarifvertrag  
zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand einerseits,  
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr — Hauptvorstand —, andererseits,  
wird für die Lohnempfänger

- a) der Bundesverwaltung einschließlich der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen — mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag — zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben genannten Gewerkschaft — bestimmt werden,
- c) der Mitglieder der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarung zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der oben genannten Gewerkschaft bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

### § 1

Der § 6 der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst wird in den Absätzen 2, 4, 5, 6, 7 wie folgt geändert:

#### a) Absatz 2:

Der Kinderzuschlag beträgt bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigung von 36 Stunden oder mehr für jedes Kind

	bis zum voll- endeten 6. Lebensjahr	nach voll- endetem 6. bis vollendetem 16. Lebensjahr	nach voll- endetem 16. Lebensjahr
wenn die Lohnzeiträume nach Monaten bemessen sind	25,— DM	30,— DM	35,— DM
wenn die Lohnzeiträume nach Wochen bemessen sind	5,75 DM	6,90 DM	8,05 DM

Diese Sätze vermindern sich auf die Hälfte, wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung 24 Stunden nicht erreicht, auf  $\frac{3}{4}$ , wenn die regelmäßige wöchentliche Beschäftigung zwischen 24 und 36 Wochenstunden liegt, ohne 36 Wochenstunden zu erreichen.

#### b) Absatz 4:

Bestand das Dienstverhältnis nicht während eines ganzen Lohnzeitraumes (z. B. bei Einstellung oder Ausscheiden während des Lohnmonats oder der Lohnwoche), so wird für jedes Kind und jeden Tag, an dem ein Dienstverhältnis in diesem Teillohnzeitraum bestand, ein Kinderzuschlag

von 0,85 DM bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, von 1,— DM nach vollendetem 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und von 1,15 DM nach vollendetem 16. Lebensjahr des Kindes gewährt.

Absatz 2, letzter Satz, und Absatz 3 finden entsprechend Anwendung.

#### c) Absatz 5, Satz 1:

der Kinderzuschlag wird bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt, für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, jedoch nur, wenn sie

1. sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt ausübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie
2. nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich haben.

#### d) Absatz 6:

Nummer 67 bis 70 a und Nr. 72 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsbesoldungsgesetz (BV) sind nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen mit nachstehenden Änderungen anzuwenden:

##### aa) Nr. 67 Abs. 2 Satz 3 BV in folgender Fassung:

„Der Unterhalt wird von anderer Seite überwiegend gewährt, wenn die Unterhaltsleistungen der anderen Seite monatlich mindestens den Satz des nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags betragen.“

##### bb) Nr. 67 Absatz 2 vorletzter und letzter Satz in folgender Fassung:

„Eigenes Arbeitseinkommen des Stiefkinds von nicht mehr als 75 DM monatlich bleibt unberücksichtigt. Wenn neben eigenem Arbeitseinkommen des Stiefkinds andere Unterhaltsleistungen von weniger als dem Satz des nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags vorhanden sind und wenn das Arbeitseinkommen und die anderen Unterhaltsleistungen zusammen 75 DM monatlich übersteigen, wird der Kinderzuschlag nicht gewährt.“

##### cc) Nr. 67 Absatz 6 Satz 2 BV in folgender Fassung:

„Er gewährt dann überwiegend den Unterhalt, wenn die Unterhaltsleistungen des Vaters oder die dem Kind zufließenden Versorgungsleistungen den Satz des nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags nicht erreichen.“

##### dd) Nr. 72 Absatz 5 BV vorletzter Satz in folgender Fassung:

„Als geringfügig in diesem Sinne sind nur solche laufenden Beträge anzusehen, die monatlich unter dem Satz des nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags bleiben.“

##### ee) Nr. 72 Absatz 8 BV letzter Satz in folgender Fassung:

„Unterhaltsleistungen der Unterhaltspflichtigen von geringerer Höhe als dem nach § 1 a) des Tarifvertrages vom 3. November 1952 zustehenden Kinderzuschlags können unberücksichtigt bleiben.“

#### e) Absatz 7:

Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind



und für die ein Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe vor Vollendung des 24. Lebensjahres von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb gewährt worden war und bei denen die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 24. Lebensjahres eingetreten ist, wird der Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, sofern sie nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 75 DM monatlich haben.

#### § 4

Dieser Tarifvertrag tritt zu § 1 c), d) Unterabsatz bb) und e) am 1. August 1952, im übrigen am 1. Januar 1953 in Kraft.

Bonn, den 3. November 1952.“

### 8. Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsbeamten und -angestellten

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 14. 1. 1953  
Nr. 23840 / A 7 a — 14

Die dem Rheinisch-Westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter angeschlossene „Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsbeamten und -angestellten der evangelischen Gemeinden Rheinlands und Westfalens“ (vergl. unsere Verfügung vom 20. Oktober 1952 — Nr. 12476 / A 7 a — 18, KABl. 1952 Seite 81) hat am 29. November 1952 auf der Mitgliederversammlung in Hagen eine Neufassung des § 1 der Satzung beschlossen. Die Arbeitsgemeinschaft führt nunmehr den Namen:

„Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsbeamten und -angestellten im evangelischen Kirchengemeinschaftsdienst von Rheinland und Westfalen“

Vorsitzender dieser Arbeitsgemeinschaft ist nach wie vor Verwaltungsdirektor Wendt in Köln, Antonsgasse 10.

### 9. Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelischen der westfälischen Landgemeinde Hücker-Aschen und der niedersächsischen Landgemeinde Groß-Aschen, die bisher den dritten Pfarrbezirk der Evangelischen Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Halle, bildeten, werden — mit Ausnahme des zur niedersächsischen Kirchengemeinde Hoyel gehörenden Gehöfts Holtkamp Nr. 16 — aus der Kirchengemeinde Spenge ausgepfarrt und zur Evangelischen Kirchengemeinde Hücker-Aschen, Kirchenkreis Halle, vereinigt.

#### § 2

Die bisherige dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Spenge geht auf die neue Evangelische Kirchengemeinde Hücker-Aschen als deren Pfarrstelle über.

#### § 3

Die Urkunde tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Bielefeld, den 10. Juli 1952

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

(L. S.)

Im Vertretung  
Dr. Thümmel

Nr. 10711 / Spenge 1

Zu der nach der umstehenden Urkunde vom 10. 7. 1952 kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der Kirchengemeinde Hücker-Aschen, Kirchenkreis Halle, wird hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Osnabrück, den 2. Dezember 1952

**Der Regierungspräsident**

(L. S.)

Im Auftrage  
Poetschki

II A / 8

Die nach der umseitigen Urkunde vom 10. 7. 1952 — Nr. 10711/Spenge 1 — von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — Bielefeld ausgesprochene Errichtung einer Kirchengemeinde Hücker-Aschen wird auf Grund der vom Kultusministerium durch Erlaß vom 16. 1. 1953 — IG 90—03 — erteilten Ermächtigung von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 24. Januar 1953

**Der Regierungspräsident**

(L. S.)

Im Auftrage  
Sünkel

II M 10 — Nr. 63

### 10. Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von § 72 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 und von § 25 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1948 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

#### § 1

In der Evangelischen Heliand-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über das Pfarrstellenbesetzungsrecht in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. November 1949.

#### § 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Februar 1953

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Das Landeskirchenamt**

(L. S.)

Im Auftrage  
Franke

Nr. 1831 / Dortmund-Heliand 1 (2)

**11. Persönliche und andere Nachrichten****Bestätigt ist:**

die von der außerordentlichen Kreissynode Herford am 29. 12. 1952 vollzogene Wahl des Pfarrers Dr. Wilhelm Bartelheimer in Hagedorn zum Superintendenten des Kirchenkreises Herford.

**Zu besetzen sind:**

die zur Zeit unbesetzte (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum. Mit der Übernahme dieser Pfarrstelle ist die Erteilung des Religionsunterrichts an der Berufsschule verbunden. Die Kirchengemeinde Bochum hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Siegfried Stein nach Siegen erledigte (4.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gevelsberg, Kirchenkreis Schwelm. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Tod des Superintendenten Hensel erledigte (6.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Ernennung des Superintendenten D. Kunst zum Prälaten und seine Berufung zum Bevollmächtigten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland am Sitz der Bundesregierung erledigte (1.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Stift Berg-Kirchengemeinde in Herford, Kirchenkreis Herford;

die durch die Berufung des Pfarrers Germann nach Müsen erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wiblingwerde, Kirchenkreis Iserlohn. Die Kirchengemeinde hat den Heidelberger Katechismus.

Bewerbungsgesuche für diese Pfarrstellen sind innerhalb eines Monats beim Landeskirchenamt einzureichen.

**Berufen sind:**

Pfarrer Friedrich Bolz, früher in Praws, Kreis Strehlau (Schlesien), zum Pfarrer der Kirchengemeinde Warendorf, Kirchenkreis Münster, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Pfarrer Karl Drees, früher in Karzig/Soldin, Neumark, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Coesfeld, Kirchenkreis Steinfurt, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Pfarrer Paul Germann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Müsen, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des nach Wersen berufenen Pfarrers Strothmann.

Pfarrer Theodor Hunsche zum Pfarrer der Kirchengemeinde Recklinghausen, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des nach Potsdam berufenen Pfarrers Trebeljahr;

Pfarrer Siegfried Stein, bisher in Gevelsberg, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des in das Diakonissenhaus in Witten berufenen Pfarrers Wollschläger;

Hilfsprediger Karl Friedrich Lütge zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, als Nachfolger des Pfarrers Paul Kienecker, der in den Ruhestand getreten ist;

**Gestorben ist:**

Pfarrer Paul Hensel in Iserlohn am 22. Januar 1953 im 67. Lebensjahre.

**Stellengesuch:**

Ehemaliger Schüler des Johanneums, in Mitteldeutschland als „Pfarrdiakon“ tätig gewesen, 45 Jahre alt, ledig, sucht Anstellung in einer Gemeinde unserer Kirche. Anfragen sind unter Nr. 2407/C 18—15 — an das Landeskirchenamt zu richten.

**Suche nach gebrauchten Musikinstrumenten:**

Die Kirchengemeinde Büren sucht zwecks Vervollständigung ihres Posaunenchores 2 Flügelhörner, 1 Waldhorn und eine Zugposaune — gebraucht, evtl. auch reparaturbedürftig. Angebote sind an Pfarrer Schmalhorst in Büren/Westf. zu richten.

**12. Erschienene Bücher**

1. Im Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Bayern in München, Himmelreichstr. 4, ist ein Unterrichtswerk „Der Kirchliche Unterricht an der Volksschule“ erschienen. Herausgeber ist Prof. Lic. Kurt Frör. Bisher sind die Schuljahrgänge 1—6 erschienen, die beiden letzten Jahrgänge sind in Vorbereitung und werden im Frühjahr 1953 erscheinen.

Das Werk stellt eine Gemeinschaftsarbeit von Pfarrern, Katecheten, Lehrern und Kirchenmusikern dar.

Als besonders wertvoll und hilfreich muß man die Hinweise für das Choralsingen betrachten. Dem Lehrplan folgend, werden einzelne darin vorgesehene Lieder besprochen, und zwar in einer theologischen Besinnung, die eine Wort- und Sinn-erklärung gibt; dieser folgt eine methodische Besinnung und dann eine Unterrichtsskizze. Auch Hinweise auf die Behandlung des Katechismus innerhalb des Jahresplanes fehlen nicht. Werden biblische Geschichten in verschiedenen Jahrgängen behandelt, so werden theologisch und methodisch gleich wichtige Hinweise für ihre erneute Durchnahme, die nicht bloße Wiederholung bleiben darf, gegeben. Die Art, wie auf die neu zu erarbeitenden Geschichten eingegangen wird, ist geeignet, dem Lehrer Freude an selbständigem Bibelstudium zu machen. Er kann wirklich selbst den Weg von der Exegese zur Katechese gehen lernen und an den dargebotenen Unterrichtsskizzen erkennen, warum sie vom Text her eben so entworfen worden sind.

Das Werk ist auch in Landeskirchen zu empfehlen, die nach einem anderen Lehrplan arbeiten, da dieselben biblischen Geschichten ja im wesentlichen auch dort vorkommen.

Die Bücher sind durch den Buchhandel zu beziehen.